

Pfarrgemeinderat

Statut, Wahl- und Geschäftsordnung

Diese Ausgabe umfasst die Pfarrgemeinderatsordnung
der Diözese Eisenstadt, bestehend aus:

Präambel

A. Statut

B. Wahlordnung

C. Geschäftsordnung



Präambel	3
A. Statut	4
§ 1 Wesen des Pfarrgemeinderates	4
§ 2 Aufgaben.....	4
§ 3 Zusammensetzung.....	5
§ 4 Organe	6
§ 5 Rechtszug gegen Entscheidungen der Organe der Pfarre	7
§ 6 Aufsicht	7
§ 7 Rechtsbestimmungen	7
B. Wahlordnung	8
§ 1 Wahlrecht	8
§ 2 Vorbereitung der Wahl	8
§ 3 Wahlmodelle.....	9
§ 4 Durchführung der Wahl	10
§ 5 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.....	11
C. Geschäftsordnung	13
§ 1 ordentliche und außerordentliche Sitzungen	13
§ 2 Einberufung der Sitzung.....	13
§ 3 Leitung der Sitzung	13
§ 4 Beschlussfähigkeit.....	13
§ 5 Tagesordnung.....	13
§ 6 Sitzungsverlauf.....	14
§ 7 Anträge	14
§ 8 Beschlussfassung	14
§ 9 Protokoll.....	14
§ 10 Kundmachung der Beschlüsse	15
§ 11 Geschäftsordnung für den Vorstand	15
§ 12 Seelsorgeraum-Rat.....	15

Der Pfarrgemeinderat

Präambel

Alle Christen sind durch Taufe und Firmung in die Gemeinschaft mit dem dreifaltigen Gott hineingerufen und sind dadurch Glieder am Leib Christi – jeder den Gaben entsprechend, die ihm mit auf den Weg gegeben wurden. Die Gemeinschaft mit dem dreifaltigen Gott ist ein Geschenk, welches die Christen nicht für sich behalten dürfen. Die gemeinsame Sendung ist es, das Wort Gottes und seine Liebe zu den Menschen zu tragen. Dies geschieht im Gemeindeleben, aber auch an allen Orten, an denen sich gesellschaftliches Leben abspielt.

„Die Pfarre ist keine hinfällige Struktur (...). Obwohl sie sicherlich nicht die einzige evangelisierende Einrichtung ist, wird sie, wenn sie fähig ist, sich ständig zu erneuern und anzupassen, weiterhin ‚die Kirche sein, die inmitten der Häuser ihrer Söhne und Töchter lebt‘. Das setzt voraus, dass sie wirklich in Kontakt mit den Familien und dem Leben des Volkes steht (...). Die Pfarre ist eine kirchliche Präsenz im Territorium, ein Bereich des Hörens des Wortes Gottes, des Wachstums des christlichen Lebens, des Dialogs, der Verkündigung, der großzügigen Nächstenliebe, der Anbetung und der liturgischen Feier. Durch all ihre Aktivitäten ermutigt und formt die Pfarre ihre Mitglieder, damit sie aktiv Handelnde in der Evangelisierung sind.“ (Evangelii gaudium, 28)

Diese **gemeinsame Verantwortung aller Christen** kommt besonders durch die Frauen und Männer zum Ausdruck, die seit vielen Jahrzehnten in den Pfarrgemeinderäten unserer Diözese die Pastoral in den Gemeinden mittragen und mitgestalten. Sie organisieren pfarrliches Leben und deuten die Zeichen der Zeit mit dem Anliegen, dem Evangelium ein Gesicht zu geben und als Kirche bei den Menschen zu sein. „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi“ (II. Vatikanum, Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, Nr. 1).

Der Pfarrgemeinderat ist nicht nur ein Sachausschuss oder Arbeitskreis interessierter Laien in der Gemeinde, sondern er institutionalisiert den **Gedanken des allgemeinen Priestertums** und macht auf diese Weise die Mitverantwortung aller Glaubenden für den Heildienst und Weltauftrag der Kirche konkret sichtbar. Zugleich ist der Pfarrgemeinderat jener Ort in der Gemeinde, an dem der Volk-Gottes-Gedanke und das Ideal der Synodalität in besonderer Weise zum Ausdruck kommen und gelebt werden (sollen). Auch deshalb hat der Pfarrgemeinderat eine besondere Verantwortung. Der Pfarrgemeinderat erkennt, stärkt und vernetzt die verschiedenen Charismen, die in jeder Gemeinde vorhanden sind. Indem er das Gemeindeleben tatkräftig mitgestaltet, trägt er seinen Teil dazu bei, das Gesicht der Pfarre zu prägen, und ist mitverantwortlich dafür, dass die Kirche vor Ort glaubwürdig ist und bleibt.

Zu allen Zeiten hat es in Gesellschaft und Kirche Veränderungen gegeben, und immer war es nötig unterschiedliche Antworten auf die Herausforderungen der Zeit zu finden. Das Statut für die Pfarrgemeinderäte möchte einen Rahmen setzen, in dem Bewährtes erhalten bleibt und neue Entwicklungen aufgegriffen werden können.

A. Statut

§ 1 WESEN DES PFARRGEMEINDERATES

Der Pfarrgemeinderat ist auf der Grundlage von can. 536 CIC jenes Gremium mit beratender Funktion, das den Pfarrer in der Leitung der Pfarre mitverantwortlich unterstützt, für das Leben und die Entwicklung der Pfarrgemeinde Verantwortung trägt und im Rahmen der kirchlichen Gesetzgebung zusammen mit dem Pfarrer entscheidet.

§ 2 AUFGABEN

1. *Pastorale Aufgaben*

Der Pfarrgemeinderat trägt besondere Verantwortung für die Seelsorge. Ausgehend von der Situation der Menschen am Ort arbeitet der Pfarrgemeinderat an der Entwicklung der Gemeinde als Lebensraum des Evangeliums. Der Pfarrgemeinderat berät und plant die pastoralen Konzepte und Schwerpunktsetzungen in der Pfarrgemeinde (u.a. Vorbereitung und Feier der Liturgie und der Sakramente, diakonisch-caritatives Engagement, Verkündigung, missionarische Gemeindeentwicklung, Gemeinschaftsförderung)

2. *Finanzielle und bauliche Aufgaben*

Der Pfarrgemeinderat sorgt sich um die räumlichen und finanziellen Voraussetzungen der Pfarrgemeinde. Er schlägt den für die Aufgaben der pfarrlichen Vermögensverwaltung gemäß can. 537 CIC einzurichtenden pfarrlichen Wirtschaftsrat vor. Die entsprechenden Bestimmungen sind in der „Ordnung für den pfarrlichen Wirtschaftsrat in den Pfarren der Diözese Eisenstadt“ festgelegt. Die Mitglieder des Wirtschaftsrates der Pfarre können mit jenen des Pfarrgemeinderates ident sein.

3. *Personelle Aufgaben*

Der Pfarrgemeinderat sorgt sich um Gewinnung, Begleitung, Anerkennung und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in der Pfarre, sodass möglichst viele ihre Berufungen, Charismen und Anliegen einbringen können. Konkrete Aufgabenbereiche werden an verantwortliche Fachausschüsse, organisierte Gruppen oder geeignete Personen übertragen. Von einer bevorstehenden Änderung in der Leitung der Pfarre soll der Pfarrgemeinderat in geeigneter Weise seitens der Diözesanleitung so frühzeitig wie möglich verständigt und angehört werden.

4. *Kommunikation und Repräsentation*

Der Pfarrgemeinderat bemüht sich um Kommunikation, Information, Meinungsbildung und Austausch in der Pfarrgemeinde, stimmt die Interessen der Einzelnen und Gruppen aufeinander ab, koordiniert deren Aktivitäten und gewährleistet die Vielfalt des pfarrlichen Lebens. Der Pfarrgemeinderat lädt einmal im Jahr alle Mitarbeiter/innen und Pfarrangehörigen zu einer Pfarrversammlung ein. Die Pfarrversammlung soll das Gemeindebewusstsein stärken und allen Gemeindemitgliedern die Möglichkeit geben, an der Gestaltung des pfarrlichen Lebens mitzuwirken. Dabei informiert der Pfarrgemeinderat über Entwicklungen in der Pfarrgemeinde und über laufende Projekte. Die Mitarbeiter/innen und die Pfarrbevölkerung können dabei ihre Anliegen zur Sprache bringen.

Der Pfarrgemeinderat vertritt die Anliegen der Pfarrgemeinde in der Öffentlichkeit, im Seelsorgeraum, im Dekanat und in der Diözese.

Der Pfarrgemeinderat bemüht sich um Kontakt und Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Gruppen, Einrichtungen und Initiativen und fördert die Ökumene und den interreligiösen Dialog.

§ 3 ZUSAMMENSETZUNG

1. Amtliche, gewählte und berufene Mitglieder

Der Pfarrgemeinderat setzt sich aus amtlichen, gewählten und berufenen Mitgliedern zusammen. Bei der Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates sind Größe und Struktur der Pfarrgemeinde zu berücksichtigen.

Amtliche Mitglieder¹⁾ sind die in der jeweiligen Pfarre durch bischöfliches Dekret bestellten Priester, Diakone und Pastoralassistent/innen. Sofern in einer Pfarre ein/e hauptamtliche/r Laienreligionslehrer/in tätig ist, kann diese/r dem Pfarrgemeinderat gleichfalls als amtliches Mitglied angehören. Sind jedoch in einer Pfarre mehrere hauptamtliche Religionslehrer/innen beschäftigt, entsenden diese eine/n Vertreter/in in den Pfarrgemeinderat.

Gewählte Mitglieder: Die Pfarrgemeinde wählt in geheimer und direkter Wahl Mitglieder in den Pfarrgemeinderat. Das aktive Wahlrecht haben hierbei alle Katholik/innen, die am Wahltag in der Pfarre einen Wohnsitz haben oder durch Gottesdienstbesuch und Mitarbeit in der Pfarrgemeinde eine entsprechende Beheimatung vorweisen können und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht haben alle Wahlberechtigten, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben, das Sakrament der Firmung empfangen haben, in und mit der Kirche leben und, falls keine Urwahl stattfindet, ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.

Berufene Mitglieder: Die gewählten und amtlichen Mitglieder des Pfarrgemeinderates können nach Ablauf der Einspruchsfrist mit absoluter Mehrheit bis zu einem Drittel ihrer Zahl weitere Personen in den Pfarrgemeinderat berufen. Hierbei sind besonders Vertreter/innen folgender Gruppen, Bereiche und Einrichtungen zu berücksichtigen:

- Ordensgemeinschaften, die im Pfarrgebiet eine Niederlassung haben
- ständige Einrichtungen der diözesanen Caritas (Heime)
- Pfarr- oder Caritaskindergarten
- Katholische Aktion, Erneuerungsbewegungen und Verbände

2. Ausscheiden und Rücktritt

Hinsichtlich des Ausscheidens aus dem Pfarrgemeinderat gelten die allgemeinen kirchlichen Normen. Überdies können gewählte und berufene Mitglieder nach deren Anhörung vorzeitig abberufen werden, wenn der Pfarrgemeinderat einen begründeten Misstrauensantrag mit Zweidrittelmehrheit annimmt. In solchen Fällen ist im Sinne von § 6 vor Wirksamwerden des Beschlusses die Kirchenbehörde in Kenntnis zu setzen.

Im Falle des Rücktrittes des gesamten Pfarrgemeinderates entscheidet die Kirchenbehörde, ob eine Neuwahl vor dem nächsten offiziellen Wahltermin stattzufinden hat oder ob die Besorgung der laufenden Angelegenheiten dem Wirtschaftsrat der Pfarre übertragen wird oder einem neu einzusetzenden Verwaltungsrat.

3. Ersatzmitglied

Bei vorzeitigem Ausscheiden bzw. bei Abberufung eines Mitgliedes rückt ein Ersatzmitglied nach. Falls kein Ersatzmitglied nominiert ist, ist eine Nachberufung vorzunehmen.

¹⁾ Der Einfachheit halber wird im Statut, Wahl- und Geschäftsordnung der mit der Leitung der jeweiligen Pfarre beauftragte Priester als Pfarrer bezeichnet.

4. Abberufung amtlicher Mitglieder

Amtliche Mitglieder können nur durch den Diözesanbischof abberufen werden.

§ 4 ORGANE

1. Vorsitz

Den Vorsitz im Pfarrgemeinderat führt der Pfarrer.

2. Kurator/in, Kurator/innenteam

Der Pfarrgemeinderat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Stellvertreter/in des Vorsitzenden, genannt Kurator/Kuratorin.

Es besteht die Möglichkeit, die Funktion des Kurators/der Kuratorin kollegial im Team von maximal drei Personen wahrzunehmen.

Nach Möglichkeit sollten diese aus der Gruppe der gewählten Mitglieder stammen. Der/die Kuratorin oder das Kurator/innenteam kann vom Pfarrer je nach Erfordernis mit stellvertretenden Aufgaben betraut werden und zum/zur geschäftsführenden Vorsitzenden bestellt werden. Das Kurator/innenteam teilt sich die verschiedenen Aufgaben der Pfarrgemeinde nach ihren persönlichen Charismen und Interessen auf. Zu diesen Aufgaben gehören u.a. die Vertretung im Dekanatsrat und die Kommunikation mit der Diözese. Alle Zuständigkeiten werden öffentlich bekanntgegeben. Die höchstzulässige Amtszeit für Kurator/innen soll zweimal fünf Jahre betragen.

3. Vorstand

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- dem Pfarrer als seinem Vorsitzenden,
- dem/der Kurator/in und einer weiteren Person oder dem Kurator/innenteam
- der Kontaktperson für die Diözese, falls diese Aufgabe nicht vom Kurator/von der Kuratorin oder dem Kurator/innenteam wahrgenommen wird.
- dem/der Schriftführer/in

Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen die Durchführung der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates, die Vorbereitung der Sitzungen und Erstellung der Tagesordnung sowie die Führung der laufenden Geschäfte. Unaufschiebbar Entscheidungen in wichtigen Angelegenheiten können vom Vorstand gefällt werden, jedoch muss der Vorstand dem Pfarrgemeinderat in seiner nächsten Sitzung berichten.

4. Die Fachausschüsse, Fachreferentinnen bzw. Fachreferenten

- a. In der Vermögensverwaltung der Pfarre unterstützt der Wirtschaftsrat den Pfarrer gemäß can. 537 CIC. Dieser Wirtschaftsrat ist im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Rechtsbestimmungen für die kirchliche Vermögensverwaltung verantwortlich und dem Pfarrgemeinderat berichtspflichtig. Es ist darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder des Wirtschaftsrates – abgesehen vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates – dem Pfarrgemeinderat angehören.
- b. Der PGR kann Fachausschüsse mit der Wahrnehmung und Durchführung besonderer Angelegenheiten einsetzen oder Fachreferentinnen bzw. Fachreferenten mit einer Aufgabe betrauen.
- c. Für die Fachausschüsse kommen – abgesehen von dem in einem eigenen Statut geregelten pfarrlichen Wirtschaftsrat – insbesondere folgende Fachgebiete in Betracht: Verkündigung, Liturgie, Caritas, Erwachsenenbildung, Kinder- und Jugend, Ehe- und Familie, Öffentlichkeitsarbeit, Schöpfungsverantwortung, Gemeindeentwicklung, Bauwesen etc.

- d. Den Fachausschüssen sollen auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des PGR sind.
- e. In Seelsorgeräumen sollen die Pfarren des Seelsorgeraumes in den Fachausschüssen zusammenarbeiten und Personen aus den verschiedenen Pfarren vertreten sein.
- f. Fachausschüsse und Fachreferentinnen bzw. Fachreferenten arbeiten im Rahmen der ihnen vom PGR erteilten Kompetenzen selbständig. Sie können Anträge an den PGR stellen.
- g. Darüber hinaus kann der Pfarrgemeinderat jederzeit zeitlich befristete Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.

5. Filialausschüsse

Filialgemeinden können eigene Filialausschüsse bilden.

6. Der Seelsorgeraum

Die Zusammenarbeit im Seelsorgeraum ist im Statut über die Seelsorgeräume geregelt. Die Pfarrgemeinderäte gewährleisten die verbindliche Kooperation im Seelsorgeraum. Wenn sich ein Seelsorgeraum entscheidet, einen einzigen Seelsorgeraum-Rat zu bilden, so ist dies ebenfalls möglich. Die Zusammensetzung für den Seelsorgeraum-Rat hat gemäß Statut und Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat zu erfolgen.

§ 5 RECHTSZUG GEGEN ENTSCHEIDUNGEN DER ORGANE DER PFARRE

Im Pfarrgemeinderat soll zwischen dem Pfarrer und den Mitgliedern des Pfarrgemeinderates das Prinzip der Zusammenarbeit gelten.

Verweigert der Pfarrer nach eingehender Diskussion einem Antrag unter Angabe von Gründen seine Zustimmung, ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist innerhalb von drei Wochen in einer Pfarrgemeinderatssitzung erneut zu beraten und zur Beschlussfassung zu bringen, wobei die Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Stimmt der Pfarrer dem Beschluss des Pfarrgemeinderates nicht zu, tritt dieser nicht in Kraft.

Der Pfarrgemeinderat kann dagegen Einspruch erheben und beauftragt sodann ein Mitglied, diesen Einspruch innerhalb von acht Tagen mit einer Begründung und unter Beischluss des Sitzungsprotokolls dem zuständigen Dechanten vorzulegen. Wird durch die Vermittlung des Dechanten innerhalb von zwei Wochen keine Einigung erzielt, ist das Bischöfliche Ordinariat anzurufen. Wird die Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates vom Diözesanbischof bestätigt, so ist sie endgültig.

§ 6 AUFSICHT

Die gesamte Tätigkeit des Pfarrgemeinderates unterliegt der Aufsicht und Kontrolle des Bischöflichen Ordinariates.

§ 7 RECHTSBESTIMMUNGEN

Die Funktionsdauer des Pfarrgemeinderates beträgt fünf Jahre.

Eine Änderung dieses Statuts kann nur durch den Diözesanbischof erfolgen.

Die Verfahrensweise des Pfarrgemeinderates und seines Vorstandes wird durch die mit diesem Statut gleichzeitig erlassene Geschäftsordnung geregelt.

B. Wahlordnung

§ 1 WAHLRECHT

1. Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Das aktive Wahlrecht besitzen alle Katholik/innen, die am Wahltag in der Pfarre ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder durch Gottesdienstbesuch und Mitarbeit in der Pfarrgemeinde eine entsprechende Beheimatung vorweisen können und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Das passive Wahlrecht haben alle wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinde, die das Sakrament der Firmung empfangen haben, in und mit der Kirche leben und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 VORBEREITUNG DER WAHL

1. Wahlvorstand

Zur Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Wahl ist in jeder Pfarre durch den Pfarrgemeinderat mindestens 12 Wochen vor dem Wahltermin ein Wahlvorstand zu errichten.

2. Zusammensetzung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand hat aus mindestens fünf, höchstens jedoch zehn Personen zu bestehen, unter denen sich der Pfarrer und je ein/e Vertreter/in jeder Filialgemeinde sofern es solche in der Pfarre gibt, befinden müssen.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes ist der Pfarrer oder ein von ihm bestellter Laie.

3. Aufgaben des Wahlvorstandes

Aufgaben des Wahlvorstandes sind insbesondere:

- (1) Entscheidung in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat darüber, ob eine Urwahl, eine Wahl mit aufgestellten Kandidat/innen, eine Kombi-Wahl oder in Abstimmung mit den Pfarrgemeinderäten des Seelsorgeraumes die Wahl eines Seelsorgeraum-Rats stattfinden soll. Andere Wahlmodelle – bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates (Pastorale Dienste).
- (2) Festlegung der Zahl der nach §3, Abs. 1 Gewählte Mitglieder des "Statuts für den Pfarrgemeinderat in der Diözese Eisenstadt" zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates, wobei als Richtlinie empfohlen wird:
 - in Pfarren bis zu 1000 Katholiken sind etwa 6 Mitglieder zu wählen,
 - in Pfarren bis zu 2000 Katholiken sind etwa 8 Mitglieder zu wählen,
 - in Pfarren mit mehr als 2000 Katholiken sind etwa 10 Mitglieder zu wählen.
- (3) Verlautbarung des konkreten Wahltermins bis spätestens zehn Wochen vor der Wahl.
- (4) Zusammenstellung der Wahlkommission mit Diensterteilung. Schaffung aller technischen Voraussetzungen für eine reibungslose Abwicklung der Wahl (Festlegung des bzw. der Wahllokale(s), Druck bzw. Vervielfältigung der Stimmzettel, Beschaffung der Briefumschläge usw.).
- (5) Leitung und Durchführung der Wahl, Sorge um ihren ungestörten Ablauf, Feststellung, Protokollierung und Verlautbarung des Ergebnisses.
- (6) In Pfarren mit Filialen kann der Wahlvorstand festlegen, dass die Pfarrgemeinderät/innen jeder Teilgemeinde getrennt gewählt werden. Wahltermin und Wahlvorstand sind jedoch für die ganze Pfarre gemeinsam.

Es besteht die Möglichkeit, das aktive Wahlrecht der Filialen auf die gesamte Pfarrgemeinde auszuweiten.

4. Beschlussfähigkeit

Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Streitfälle

Streitfälle sind dem Bischöflichen Ordinariat vorzutragen, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 3 WAHLMODELLE

1. Kandidatenlistenmodell

- (1) Zur Vorbereitung der Erstellung einer Kandidatenliste ist eine Vorwahl durchzuführen, in der gemäß §1 allen wahlberechtigten Personen die Möglichkeit gegeben werden soll, bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin über eine öffentlich aufgestellte Wahlbox oder auf digitalem Weg schriftlich Wahlvorschläge einzureichen. Auf diese Vorwahl ist in geeigneter Weise hinzuweisen (Sonntagsgottesdienste, Pfarrblatt, Postwurfsendung, Schaukasten, Homepage,...)
- (2) Auf den Wahlvorschlägen müssen so viele Angaben zur Person (Name, Adresse u.a.) angeführt sein, sodass sie eindeutig zu identifizieren ist.
- (3) Vor Erstellung der Kandidatenliste ist mit allen vorgeschlagenen Personen Kontakt aufzunehmen. Die Kandidat/innen müssen der Kandidatur schriftlich zustimmen. Es ist zu beachten, dass nur solche Personen in die Kandidatenliste aufgenommen werden, die die Voraussetzungen erfüllen sowie die Bereitschaft und die Fähigkeit haben, in den verschiedenen Aufgabenbereichen der Pfarre (Liturgie, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Caritas, Kinder - Jugendarbeit, Verwaltung etc.) aktiv mitzutun. Vorgeschlagene Personen, die nicht kandidieren möchten, aber bereit sind, in der Pfarre mitzuarbeiten, sollen registriert, ein geeigneter Ort für die Mitarbeit gefunden (z.B. Mitarbeit in einem Fachausschuss) und zur Pfarrversammlung eingeladen werden.
- (4) Der Wahlvorstand bemüht sich, dass bei der Auswahl der Vorschläge verschiedene Altersgruppen (Jugend bis Senioren), Berufsgruppen und soziale Milieus in der endgültigen Kandidatenliste berücksichtigt werden und somit die Anliegen aller Bevölkerungsgruppen (Frauen, Männer, junge Menschen etc.) vertreten werden.
- (5) Eine Kandidatenliste ist spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin zu erstellen. Die Kandidaten sind auf geeignetem Weg der Pfarrgemeinde vorzustellen. (Schaukasten, Homepage, etc.)
- (6) In die Kandidatenliste soll nach Möglichkeit aus einer Familie nur eine Person aufgenommen werden.
- (7) Grundsätzlich enthält die Kandidatenliste immer mehr Personen als zu wählen sind. Erreicht die Kandidatenliste nicht die Zahl der zu Wählenden oder genau die Zahl der zu wählenden Mitglieder, wird über die gesamte Liste im Block abgestimmt.
- (8) Die Stimmzettel mit aufgestellten Kandidat/innen müssen enthalten: den Namen der Pfarrgemeinde, die Stampiglie der Pfarrgemeinde, den Wahltermin, die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die Vor- und Zunamen der Kandidat/innen, deren Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse.
- (9) Nichtgewählte Kandidat/innen können als Ersatzmitglieder nominiert werden. Es besteht auch die Möglichkeit zur sofortigen Mitarbeit in einem zu gründenden bzw. bestehenden Arbeitskreis.

2. Urwahl

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann Personen mit passivem Wahlrecht bis zur entsprechenden Anzahl der zu wählenden Pfarrgemeinderäte als Mitglieder des Pfarrgemeinderates auf einem leeren Stimmzettel vorschlagen.

- (2) Die Stimmzettel der Urwahl müssen enthalten: den Namen der Pfarrgemeinde, die Stampiglie der Pfarrgemeinde, den Wahltermin und die genaue Anzahl der Leerfelder zum Eintragen der vom Wähler gewünschten Personen (eventuell getrennt nach Frauen/Männer/Jugend oder anderen Kriterien). Die genannten Personen müssen so bezeichnet werden, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist.
- (3) Die genannten Personen werden um die Annahme des Mandats gefragt, wobei nach der Anzahl der Stimmen vorgegangen wird. In einer schriftlichen Zustimmung erklären sie auch die Bereitschaft, an den Sitzungen und Arbeiten des Pfarrgemeinderates teilzunehmen und für notwendige Schulungen bereit zu sein.
- (4) Vorgeschlagene Personen, die nicht bereit sind, das Mandat anzunehmen, aber zu einer anderen Form der Mitarbeit bereit sind, sollen registriert, ein geeigneter Ort für die Mitarbeit gefunden (z.B. Mitarbeit in einem Fachausschuss) und zur Pfarrversammlung eingeladen werden.

3. Kombi-Wahl

- (1) Beim Kombi-Wahlmodell werden im Vorfeld der Wahl vom Wahlvorstand Kandidat/innen gesucht. Dazu kann eine Vorwahl, wie unter § 3, Abs. 1, Z. 1 und 2 Kandidatenlistenmodell beschrieben, durchgeführt werden. Für die Erstellung der Kandidatenliste gelten die Kriterien wie unter § 3, Abs. 1, Z. 3 Kandidatenlistenmodell angeführt. Der/Die Wähler/in kann zusätzliche Kandidat/innen nennen. Die genannten Personen müssen so bezeichnet werden, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist.
- (2) Beim Kombi-Wahlmodell enthält der Stimmzettel den Namen der Pfarrgemeinde, die Stampiglie der Pfarrgemeinde, den Wahltermin, die Namen der aufgestellten Kandidaten/innen und die Anzahl der Leerfelder zum Eintragen der vom Wähler gewünschten Personen (maximal in der vom Wahlvorstand gemäß §2, Abs. 3, Z. 2 festgelegten Anzahl).
- (3) Werden zusätzlich genannte Personen gewählt, müssen sie vor der Veröffentlichung des Wahlergebnisses um die Annahme des Mandats gefragt werden. In einer schriftlichen Zustimmung erklären sie auch die Bereitschaft, an den Sitzungen und Arbeiten des Pfarrgemeinderates teilzunehmen und für notwendige Schulungen bereit zu sein.
- (4) Vorgeschlagene Personen, die nicht bereit sind, das Mandat anzunehmen, aber zu einer anderen Form der Mitarbeit bereit sind, sollen registriert, ein geeigneter Ort für die Mitarbeit gefunden (z.B. Mitarbeit in einem Fachausschuss) und zur Pfarrversammlung eingeladen werden.

4. Seelsorgeraum-Rat

Alle drei Wahlmodelle können auch für die Wahl eines einzigen Gremiums für den gesamten Seelsorgeraum angewendet werden, da dieser ebenfalls eine Einheit darstellt.

Für die Durchführung der Wahl gilt die Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat.

§ 4 DURCHFÜHRUNG DER WAHL

- (1) Die Wahl erfolgt an dem gemäß § 2, Abs. 3, Z. 3 verlautbarten Wahltag (Samstag und/oder Sonntag) in der vom Wahlvorstand bestimmten Form, an einem von ihm festgelegten Ort (Pfarrheim, Pfarrkanzlei o.ä.) und während der vom Wahlvorstand für mindestens mehrere Stunden festzulegenden Wahlzeit. Die Form der Durchführung muss jedenfalls eine geheime Stimmabgabe ermöglichen und geeignete Vorkehrungen umfassen, um eine mehrfache Wahlrechtsausübung durch eine Person oder die Wahl durch nicht wahlberechtigte Personen auszuschließen. Dazu ist eine Abstimmliste zu führen, in der alle Wähler/innen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr (und Ortsteil) eingetragen werden. Die Wahlkommission ist berechtigt, erforderlichenfalls die Vorlage von Personaldokumenten zu verlangen.

- (2) Der Wahlvorstand hat die Möglichkeit, bei Bedarf „fliegende Wahlkommissionen“ einzurichten. Ihr können auch Mitglieder angehören, die nicht im Wahlvorstand sind.
- (3) Für die Wahl sind eine Urne, ein Tisch mit Stimmzetteln und Schreibbehelfen sowie eine Wahlzelle vorzubereiten.
- (4) Für die Stimmabgabe ist nur der amtliche Stimmzettel zugelassen. Die Stimmzettel können den Wählern bereits vor der Wahl zugestellt werden, sie liegen aber auch im Wahllokal auf. Die Zahl aller abgegebenen Stimmzettel ist auf der Abstimmliste entsprechend zu vermerken.
- (5) Die Wähler/innen bezeichnen die Kandidat/innen ihrer Wahl durch Ankreuzen oder Anhaken. Es sind so viele Kandidat/innen zu bezeichnen, als in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Nach Kennzeichnung wird der Stimmzettel in einem Briefumschlag in die Urne gelegt. Bei einer Urwahl sind höchstens so viele Kandidat/innen namentlich aufzuschreiben, als in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.
- (6) Kranke oder andere an der Wahlausübung verhinderte Personen können durch wahlberechtigte Mittelspersonen vertreten werden, wobei sich diese durch eine schriftliche Vollmacht zu legitimieren haben.

§ 5 ERMITTLUNG UND BEKANNTGABE DES WAHLERGEBNISSES

- (1) Nach Schluss der Stimmabgabe hat die Wahlkommission das Ergebnis der Wahl festzustellen. Dabei ist die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie das Ergebnis der Wahl mit den Namen der gewählten Pfarrgemeinderät/innen und eventueller Ersatzleute in einer Niederschrift festzulegen. Die Feststellung des Ergebnisses erfolgt in einer Sitzung des Wahlvorstandes.
- (2) Als gewählt gelten jene, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Kandidat/innen mit der nächstniedrigen Zahl der Stimmen gelten als Ersatzleute.
- (3) Die durch Urwahl oder Kombi-Wahl (Leerfelder) ermittelten Pfarrgemeinderät/innen haben vor der Veröffentlichung des Wahlergebnisses ihre Zustimmung schriftlich zu erteilen. Das Einholen der Zustimmung erfolgt nach der Reihung der erhaltenen Stimmen.
- (4) Stimmzettel, die den vorangeführten Bestimmungen nicht entsprechen, sind zunächst auszuscheiden. Über die Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch die Wahlkommission zu entscheiden.
- (5) Das Ergebnis der Wahl ist ehestens schriftlich der Pfarrgemeinde in geeigneter Weise bekanntzugeben. Weiters ist das Wahlergebnis an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag bei allen Gottesdiensten zu verlautbaren. Das Wahlergebnis mit genauer Personen- und Stimmenanzahl liegt innerhalb der Einspruchsfrist im Pfarramt oder in anderen pfarrlichen Räumlichkeiten zur Einsicht auf.
- (6) Einspruch gegen die Wahl kann jeder in der Pfarre Wahlberechtigte bis längstens zwei Wochen nach dem Wahltag schriftlich beim Pfarramt erheben, von wo der Einspruch unter Beischluss der Wahlunterlagen an das Bischöfliche Ordinariat weitergeleitet wird. Die Entscheidung dieser Stelle ist nach Bestätigung durch den Diözesanbischof endgültig.
- (7) Innerhalb von einer Woche nach Ende der Einspruchsfrist sind durch die gewählten und amtlichen Mitglieder die weiteren Pfarrgemeinderatsmitglieder zu berufen. Die diesbezüglichen Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Kommt diese nicht zustande, genügt bei der zweiten Abstimmung die relative Mehrheit.
- (8) Falls in Filialgemeinden keine gesonderte Wahl durchgeführt wurde (W.O. § 2, Abs. 3, Z. 6) und sie nach Durchführung der Wahl im Pfarrgemeinderat keine/n Vertreter/in haben, sollen solche unter Beachtung von § 4, Abs. 5 des "Statuts für Pfarrgemeinderäte" berufen werden.
- (9) Nach Einholung der Bereitschaftserklärung der berufenen Mitglieder, tritt der Pfarrgemeinderat innerhalb von zwei Wochen zur Wahl des Vorstandes und zur Bestellung des pfarrlichen Wirtschaftsrates zusammen. Kommt bei dieser Wahl die absolute Mehrheit nicht zustande, genügt bei der zweiten Abstimmung die relative Mehrheit.

- (10) Die Liste sämtlicher Pfarrgemeinderatsmitglieder ist nach Abschluss der Wahl, der Berufungen und der Bestellungen dem Diözesanbischof binnen sechs Wochen nach dem Wahltermin zur Bestätigung vorzulegen.
- (11) Mit dem Einlangen der Bestätigung durch den Diözesanbischof gilt der Pfarrgemeinderat als konstituiert. Die Pfarrgemeinde ist über die endgültige Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates (Vorstand, Kurator/in oder Kurator/innenteam, pfarrlicher Wirtschaftsrat, Dekanatsratsmitglied, Kontaktperson zur Diözese, und bereits vorhandene Fachausschüsse) am darauf folgenden Sonntag in Kenntnis zu setzen.
- (12) Die Angelobung des neuen Pfarrgemeinderates soll im Rahmen eines Sonntagsgottesdienstes durchgeführt werden.

C. Geschäftsordnung

§ 1 ORDENTLICHE UND AUSSERORDENTLICHE SITZUNGEN

- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt regelmäßig, mindestens aber dreimal jährlich, unter der Leitung des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung in seinem Auftrag unter der Leitung des Kurators/der Kuratorin zu ordentlichen Sitzungen zusammen.
- (2) Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Bischof, der Pfarrer, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies beantragen.

§ 2 EINBERUFUNG DER SITZUNG

- (1) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen spätestens acht Tage vor dem beabsichtigten Sitzungstermin durch den Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung in seinem Auftrag durch den Kurator/die Kuratorin in ortsüblicher Weise mit Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnungspunkte sind nach Möglichkeit zu erläutern.
- (2) Bei außerordentlichen Sitzungen darf die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Erscheint bei Beratung der Fragen die Beiziehung von Sachverständigen zweckmäßig, sollen diese gleichfalls eingeladen werden.
- (4) Grundsätzlich sind die Sitzungen öffentlich. In begründeten Fällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 3 LEITUNG DER SITZUNG

Der Vorsitzende bzw. der Kurator/die Kuratorin eröffnet und schließt die Sitzung, leitet sie und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

In Pfarrverbänden oder Seelsorgeräumen ist es für den Pfarrer manchmal nicht möglich, an allen Sitzungen teilzunehmen. Vom Pfarrer eines Seelsorgeraumes wird erwartet, dass er jährlich zumindest an zwei PGR-Sitzungen in jeder Pfarre teilnimmt.

§ 4 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind und die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (2) Kommt die Beschlussfähigkeit bei einer Sitzung nicht zustande, so kann der Pfarrgemeinderat innerhalb von acht Tagen erneut einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 5 TAGESORDNUNG

- (1) Der Vorsitzende bzw. der Kurator/die Kuratorin gibt die Tagesordnung bekannt und bringt sie zur Abstimmung.
- (2) Die Streichung oder Hinzufügung eines Tagesordnungspunktes bedarf der einfachen Mehrheit.
- (3) Einzelne Punkte der Tagesordnung des Pfarrgemeinderates können von der Sitzungsleitung als vertraulich erklärt werden. In diesem Fall sind alle Mitglieder verpflichtet, über den Gegenstand, den Gang und das Ergebnis der Beratungen die entsprechende Diskretion zu wahren.

§ 6 SITZUNGSVERLAUF

- (1) Die Sitzung möge mit einem Gebet oder einer Besinnung begonnen werden. Dann wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.
- (2) Es wird das Protokoll der letzten Sitzung verlesen oder in groben Zügen durchgegangen, eventuell korrigiert oder ergänzt und genehmigt.
- (3) Nach Zweckmäßigkeit kann auch ein/e Moderator/in beigezogen bzw. ein Mitglied des Pfarrgemeinderates dazu bestellt werden.
- (4) Zu einem Tagesordnungspunkt erhält zunächst der/die Berichterstatter/in das Wort, darauf folgt die Debatte.
- (5) Der/die Sitzungsleiter/in erteilt während der Debatte das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er/sie kann die Redezeit auf 5 Minuten beschränken, wenn dies der Fortgang der Sitzung erfordert.
- (6) Die Debatte wird geschlossen, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder die Mehrheit der Pfarrgemeinderatsmitglieder dies beschließt.

§ 7 ANTRÄGE

- (1) Alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind berechtigt, Anträge zu stellen.
- (2) Alle Anträge sind vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
- (3) Über einen längeren Antrag kann auch in Teilen abgestimmt werden.
- (4) Beim Punkt Allfälliges sind keine Anträge zur Beschlussfassung zulässig.

§ 8 BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Beschlüsse des Pfarrgemeinderates werden, wenn nichts Anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Bei Beschlussfassung während der Sitzung ist zunächst über Gegenanträge, dann über die Anträge, schließlich über alle Zusatz- oder Abänderungsanträge abzustimmen.
- (3) Unmittelbar von einer Sache betroffene Gruppen oder Personen sind womöglich vor der Beschlussfassung anzuhören, sind aber bei der Abstimmung nicht anwesend.
- (4) Anträge und Beschlüsse müssen vom Pfarrgemeinderat den mit der Durchführung beauftragten Fachausschüssen, Gruppen oder Fachreferenten zugewiesen werden.
- (5) Ein ausgesetzter Beschluss im Sinne von § 5 des "Statuts für Pfarrgemeinderäte" ist innerhalb von acht Tagen mit der Begründung der Aussetzung und unter Beischluss des Sitzungsprotokolls den hierfür vorgesehenen Instanzen vorzulegen.
- (6) War der Pfarrer bei der Pfarrgemeinderatssitzung nicht anwesend, treten die Beschlüsse in Kraft, wenn er binnen einer Woche nach Erhalt des Protokolls wenigstens dem Vorstand gegenüber schriftlich mitgeteilt hat, dass er zustimmt.
- (7) Pfarrgemeinderatsbeschlüsse, die gegen bestehende kirchliche Vorschriften verstoßen, sind nichtig.

§ 9 PROTOKOLL

- (1) Der/die Schriftführer/in führt das Protokoll.
- (2) Das Protokoll hat die formulierten Anträge und Beschlüsse zu enthalten. Es wird bei der nächsten Sitzung dem Pfarrgemeinderat zur Genehmigung vorgelegt und erlangt durch die Unterschrift des Pfarrers Gültigkeit.
- (3) Die Protokolle sind amtliche Akten, die im Pfarrarchiv aufbewahrt werden und der Visitation unterliegen.

§ 10 KUNDMACHUNG DER BESCHLÜSSE

Beschlüsse des Pfarrgemeinderates, die für die Pfarröffentlichkeit von Interesse sind, sind in geeigneter Form kundzumachen. Grundsätzlich sind die Sitzungen des Pfarrgemeinderates öffentlich.

§ 11 GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN VORSTAND

Die Geschäftsordnung für den Vorstand des Pfarrgemeinderates wird analog der Geschäftsordnung des Pfarrgemeinderates gehandhabt.

§ 12 SEELSORGERAUM-RAT

Bezüglich Geschäftsordnung für einen einzigen Seelsorgeraum-Rat im Seelsorgeraum hat die vorliegende Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat Gültigkeit.

Das obige Statut, die Wahl- und Geschäftsordnung des Pfarrgemeinderates der Diözese Eisenstadt werden hiermit mit sofortiger Rechtswirksamkeit in Kraft gesetzt und sie ersetzen alle bisher gültigen Fassungen der genannten Normen.

Eisenstadt, am 27. September 2021

M. Hüper
Stv. Generalvikar



P. G.
Ordinariatskanzler

